

Entwurf vom 13.03.2025	Erläuterungen
	<p>Nach der Betriebsaufnahme der Spitex Regio Aarau am 1.1.2025 führt der Spitex Verein Buchs keine eigene Spitex mehr. Der Verein wird zum Gönnerverein mit dem nachfolgend definierten Zweck. Somit drängt sich eine Neufassung der Vereinsstatuten auf.</p> <p>Die neuen Statuten sollen nicht nur inhaltlich an die neuen Gegebenheiten angepasst, sondern auch übersichtlicher gestaltet werden. So wird insbesondere neu mit Artikel-Überschriften gearbeitet und die Artikel werden in Ziffern gegliedert.</p>
<p>I Name, Sitz und Zweck</p>	<p>(bisher I. Name und Sitz; II. Zweck)</p> <p>Während in der bisherigen Fassung Name und Sitz unter einem vom Zweck getrennten Abschnitt geführt wurden, werden diese drei grundsätzlichen Regelungsgehalte neu unter einem Abschnitt zusammengefasst.</p>
<p>Art. 1 Name</p> <p>1.1 Unter dem Namen Spitex-Verein Buchs (fortan: der Verein) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.</p>	<p>(bisher § 1 Abs. 1)</p> <p>Bisher war in § 1 Abs. 1 festgehalten, dass der Spitex Verein Buchs eine «juristische Persönlichkeit» ist. Neu wird die konkretere Bezeichnung der Rechtsform des Vereins explizit festgehalten. Gemäss Art. 60 Abs. 1 ZGB erlangen Vereine, die sich einer nicht wirtschaftlichen Aufgabe widmen, die</p>

	<p>Persönlichkeit, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist.</p> <p>Die Erwähnung, dass der Verein eine juristische Persönlichkeit (auch) nach den statuarischen Bestimmungen bildet, machte technisch gesehen keinen Sinn und wird deshalb in den neuen Statuten gestrichen.</p>
<p>Art. 2 Sitz</p> <p>2.1 Der Sitz des Vereins ist in 5033 Buchs.</p>	<p>(bisher § 1 Abs. 2)</p> <p>In der bisherigen Fassung war der Sitz in § 1 Abs. 2 festgelegt. Aus strukturellen Gründen und zugunsten der Übersichtlichkeit wird der Sitz neu in einem separaten Paragraphen festgelegt. Auf die bisherige Erwähnung, dass der Sitz am Sitz der Geschäftsstelle liegt, wird fortan verzichtet, da ihr keine gesonderte Bedeutung zukommt und die Festlegung des Orts der Geschäftsstelle nicht zwingend in den Statuten festgehalten werden muss.</p>
<p>Art. 3 Zweck</p> <p>3.1 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke, er ist nicht gewinnorientiert.</p> <p>3.2 Der Verein unterstützt folgende Zwecke:</p> <p>3.2.1 Förderung und Unterstützung von Personal und Lernenden der Spitex Region Aarau im Zusammenhang mit der Aus- und</p>	<p>(bisher §§ 2 und 3)</p> <p>Gesetzlich zwingender Inhalt (Aufschluss über Zweck ZGB 60(2).</p> <p>Der Zweckartikel wird stark verschlankt.</p> <p>Dass der Verein keine kommerziellen Zwecke verfolgt und nicht gewinnorientiert ist, ergab sich bisher sinngemäss aus § 3, wo festgehalten war, dass der Verein «ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzungen» hat.</p>

<p>Weiterbildung von Angestellten der Spitex Region Aarau.</p> <p>3.2.2 Der Verein kann weitere Aufgaben mit ähnlicher Zweckbestimmung übernehmen.</p>	<p>Der Zweck der Ermöglichung von «Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die auf Hilfe, Pflege und Begleitung angewiesen sind» entfällt aufgrund der Reorganisation.</p> <p>In Entsprechung dazu entfallen auch die § 2 Abs. 2, 4 und 5.</p> <p>Abs. 6: wurde nun Teil einer interkommunalen Anstalt</p> <p>Die neue Formulierung ist relativ offengehalten, womit der notwendige Gestaltungsspielraum gewährt ist.</p>
<p>II Allgemeines</p>	<p>Einige grundsätzliche und zuvor in den Statuten nicht enthaltene oder verstreute Bestimmungen werden neu in einem Abschnitt übersichtlich als allgemeine Bestimmungen erfasst.</p>
<p>Art. 4 Neutralität</p> <p>4.1 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.</p>	<p>(bisher § 3)</p> <p>Dass der Verein politisch und konfessionell «unabhängig» ist, war bisher in § 3 unter den Bestimmungen über den Zweck des Vereins festgehalten. Der Ausdruck «neutral» erscheint in diesem Zusammenhang passender, da es vorliegend nicht um Eigenständigkeit, sondern um eine Haltung geht.</p>
<p>Art. 5 Handelsregister</p> <p>5.1 Eine Eintragung des Vereins im Handelsregister ist möglich.</p>	<p>(bisher § 1 Abs. 2)</p> <p>Inhaltlich sah bereits § 1 Abs. 2 die Möglichkeit vor, dass der Verein sich im Handelsregister eintragen lassen kann (vgl. hierzu</p>

	<p>auch Art. 61 Abs. 1 ZGB). Dass die reine Möglichkeit einer Eintragung im Handelsregister nach wie vor erwähnt ist, verdeutlicht, dass keine entsprechende gesetzliche Pflicht besteht.</p> <p>Strukturell wird dieser Inhalt neu nicht mehr unter «Name und Sitz» aufgeführt, sondern unter den allgemeinen Bestimmungen erfasst.</p>
<p>Art. 6 Mitgliedschaft bei anderen Organisationen</p> <p>6.1 Der Verein kann Mitgliedschaften bei anderen Organisationen eingehen, sofern diese dem Vereinszweck entsprechen und dienen.</p>	<p>(bisher § 2 Abs. 6)</p> <p>Bisher war in § 2 Abs. 6 unter den Bestimmungen über den Zweck des Vereins festgehalten, dass der Verein Mitglied einer «interkommunalen Anstalt werden» kann, welche ähnliche Leistungen anbietet. Die neue Regelung spricht einzig von «Organisationen» und ist damit offener gehalten. Dadurch lässt die Regelung dem Verein in diesem Bereich neu mehr Spielraum.</p> <p>In den bisherigen Statuten war der Beitritt zu einer interkommunalen Anstalt nach dem Wortlaut der Bestimmung nur vorgesehen, um die Pflege- und Betreuungsleistungen auszulagern («Anstatt die Pflege- und Betreuungsleistungen selbst zu erbringen...»). Dies soll neu keine Bedingung für eine Mitgliedschaft bei einer anderen Organisation mehr sein.</p> <p>Zentral war und bleibt, dass eine entsprechende Organisation dem Vereinszweck entsprechen und dienen muss. Während zuvor verlangt war, dass die Anstalt «ähnliche Leistungen» anbietet, genügt neu (in Entsprechung zum Wegfall der Bedingung der Auslagerung der Dienstleistungen) die</p>

	<p>Vereinbarkeit mit dem Vereinszweck respektive, diesem zu dienen. Auch diese offenere Formulierung beseitigt die bisherige unnötige Einschränkung hinsichtlich eines allfälligen Anschlusses zu anderen Organisationen.</p>
<p>Art. 7 Unterstützung weiterer Organisationen</p> <p>7.1 Der Verein kann auch andere Organisationen oder sonstige gemeinnützige Institutionen unterstützen, sofern diese Unterstützung dem Vereinszweck entspricht.</p>	<p>(neu)</p> <p>Eine entsprechende Bestimmung sahen die bisherigen Statuten nicht vor.</p> <p>Wie der neue Art. 6 ist auch Art. 7 offen formuliert, indem Organisationen wie auch «sonstige gemeinnützige Institutionen» unterstützt werden können.</p> <p>Auch in diesem Zusammenhang wird explizit festgehalten, dass dem Vereinszweck stets entsprochen werden muss, womit die einzige wirklich notwendige Einschränkung gewährleistet ist.</p>
<p>III Mitgliedschaft</p>	<p>(bisher III. Mitgliedschaft)</p>
<p>Art. 8 Mitgliedschaft</p> <p>Dem Verein können folgende Mitglieder angehören:</p> <p>8.1 Natürliche Personen (als Einzelpersonen oder Familie)</p> <p>8.2 Juristische Personen</p> <p>8.3 Öffentlich-rechtliche Körperschaften, z.B. Gemeinden</p>	<p>(bisher §§ 4, 5 und 10)</p> <p>Die bisherigen Bestimmungen zur Mitgliedschaft werden zunächst strukturell übersichtlicher gestaltet, indem mit einer Aufzählung gearbeitet und § 5 – so weit nicht in Art. 8 übertragen – inhaltlich gestrichen wird.</p>

	<p>Inhaltlich anders sind neuerdings insbesondere keine Ehrenmitglieder mehr vorgesehen, dafür sind «Öffentlich-rechtliche Körperschaften, z.B. Gemeinden» als mögliche Mitglieder aufgeführt. Dementsprechend wird auch der bisherige § 10 betreffend die Ehrenmitglieder gestrichen.</p> <p>Während bisher in § 5 vorgesehen war, Mitglied des Vereins im Prinzip nur werden kann, wer die Interessen des Spitex-Vereins fördern oder unterstützen will, wird fortan auf diese (überflüssige) Quasi-Voraussetzung verzichtet.</p>
<p>Art. 9 Aufnahme</p> <p>9.1 Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages erfolgen.</p> <p>9.2 Die Karenzfrist beträgt 3 Monate</p>	<p>(bisher §§ 6 und 7)</p> <p>Der guten Ordnung halber wird neu ausdrücklich festgehalten, dass der Beitritt «jederzeit» möglich ist.</p> <p>In formeller Hinsicht wird nach der neuen, insoweit niederschwelligeren Regelung auf das Erfordernis einer schriftlichen Beitrittserklärung verzichtet. Die Mitgliedschaft wird gemäss den neuen Statuten unkompliziert durch Einzahlung des Mitgliederbeitrags begründet.</p>
<p>Art. 10 Erlöschen</p> <p>10.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Vereinsmitglieds.</p>	<p>(bisher §§ 8 und 9)</p> <p>Zuvor ergaben sich das Erlöschen der Mitgliedschaft respektive die Gründe dafür aus §§ 8 und 9.</p>

	Neu werden die Gründe des Erlöschens der Mitgliedschaft übersichtlich, explizit und abschliessend in einem separaten Artikel festgehalten.
<p>Art. 11 Austritt</p> <p>11.1 Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann jederzeit mit Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres wird nicht zurückerstattet.</p>	<p>(bisher § 9)</p> <p>Während gemäss dem bisherigen § 9 ein Austritt nur unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist und auf Jahresende möglich war, ist neu vorgesehen, dass der Austritt jederzeit mit Mitteilung an den Vorstand erfolgen kann. Im Gegenzug zum Verzicht auf eine Kündigungsfrist, wird dafür festgehalten, dass der bereits bezahlte Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres nicht zurückerstattet wird.</p>
<p>Art. 12 Ausschluss</p> <p>12.1 Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet, kann vom Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden.</p> <p>12.2 Die Generalversammlung ist Rekursinstanz. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage nach Eröffnung des Entscheids.</p> <p>12.3 Mitglieder, deren Vereinsbeitrag trotz Mahnung mehr als ein Jahr aussteht, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die</p>	<p>(bisher § 9)</p> <p>Der Ausschluss aus dem Verein war im bisherigen § 8 nur rudimentär geregelt. Entsprechend der Bedeutung eines unfreiwillig erfolgenden Ausschlusses aus dem Verein wird die betreffende Bestimmung neu klarer und formuliert, was für mehr Rechtssicherheit sorgt.</p> <p>Zunächst wird in zeitlicher Hinsicht klargestellt, dass ein Ausschluss durch den Vorstand «jederzeit» beschlossen werden kann. An der Zuständigkeit des Vorstands ändert sich zur bisherigen Regelung in § 8 nichts.</p>

<p>Generalversammlung zusteht.</p>	<p>Was die Gründe für einen Ausschluss anbelangt, wird nicht mehr bloss ein «mit dem Zweck und den Zielsetzungen des Vereins im Widerspruch» stehendes Verhalten statuarisch genannt. Einerseits genügt es nach der neuen Regelung, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Andererseits ist ebenso unabhängig vom Zweck und der Zielsetzung ein Ausschlussgrund gegeben, wenn ein Mitglied in (irgendeiner Weise) «dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet».</p> <p>(zu 12.2): Eine wichtige Ergänzung ist, dass neu ein Rekurs bei der Generalversammlung gegen den Ausschluss möglich ist. Da die Beurteilung des fraglichen Verhaltens nicht nach subjektiven Gesichtspunkten erfolgen kann, erscheint es nur gerecht, wenn ein ausgeschlossenes Mitglied den Ausschluss durch potentiell sämtliche Mitglieder des Vereins (vgl. zur Generalversammlung Art. 14 ff.) verlangen kann.</p> <p>(zu 12.3): Der Ausschluss der Rekursmöglichkeit im Falle des Ausschlusses aufgrund Zahlungsrückstands erscheint gerechtfertigt, zumal es in diesen Fällen ein unbestreitbares objektives Kriterium gibt, aufgrund dessen der Ausschluss erfolgt. Über einen solchen Ausschluss besteht kein Diskussionsbedarf und damit lohnt sich auch keine Überprüfung durch die Generalversammlung.</p>
<p>IV Organisation</p>	<p>(bisher: IV Organisation)</p>
<p>a) Organe im Allgemeinen</p>	

<p>Art. 13 Organe</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <p>13.1 Die Generalversammlung</p> <p>13.2 Der Vorstand</p> <p>13.3 Die Revisionsstelle</p>	<p>(bisher § 12)</p> <p>Eine wichtige inhaltliche Statutenänderung liegt darin, dass neu keine Geschäftsleitung mehr besteht. Dies bedingt sich durch den neuen Vereinszweck.</p>
<p>b) Die Generalversammlung</p>	
<p>Art. 14 Allgemeines</p> <p>14.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.</p> <p>14.2 Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.</p>	<p>(bisher § 13)</p> <p>Im Gegensatz zu den bisherigen Statuten halten die neuen ausdrücklich fest, dass die Generalversammlung das oberste Organ des Vereins sind (sie entspricht damit der Vereinsversammlung gemäss Art. 64 ZGB).</p> <p>In Abweichung zur bisherigen Regelung von § 13 Abs. 2 wird hinsichtlich Zeitpunkt der GV nunmehr auf den Zusatz «nach Abschluss des Vereinsjahres» verzichtet. Diese Konkretisierung war und ist überflüssig, zumal bisher im § 27 und neu in Art. 29 festgehalten ist, dass das Vereinsjahr dem Kalenderjahr entspricht.</p>

	<p>Die ausserordentliche Einberufung ausserhalb dieses statuarischen Zyklus hat von Gesetzes wegen zu erfolgen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt (vgl. Art. 64 Abs. 3 ZGB).</p>
<p>Art. 15 Befugnisse</p> <p>Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:</p> <p>15.1 Erlass und Änderung der Statuten;</p> <p>15.2 Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung</p> <p>15.3 Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts;</p> <p>15.4 Entlastung des Vorstands;</p> <p>15.5 Beschlussfassung über das Jahresbudget;</p> <p>15.6 Festsetzung des Mitgliederbeitrags;</p> <p>15.7 Genehmigung des Entschädigungs- und Spesenreglements.</p> <p>15.8 Wahl des Vorstands und dessen Präsidiums;</p> <p>15.9 Wahl einer Revisionsstelle;</p> <p>15.10 Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen;</p> <p>15.11 Beschlussfassung über Rekurse von Mitgliedern;</p> <p>15.12 Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind;</p> <p>15.13 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und</p>	<p>(bisher § 14)</p> <p>Während in den bisherigen Statuten noch von «Pflichten» der Generalversammlung die Rede war, wird nunmehr der Begriff «Befugnisse» verwendet. Dass diese auch Pflichten darstellen, ergibt sich implizit daraus, dass sie als unübertragbar qualifiziert werden.</p> <p>Inhaltlich ändern sich die Befugnisse respektive Pflichten nur in geringem Ausmass.</p> <p>Die bisherigen Statuten sahen in § 31 vor, dass der Erlass und die Änderung der Statuten einer Genehmigung durch den Gemeinderat Buchs bedurften. Dieser Genehmigungsvorbehalt entfällt, da keine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchs und somit kein Finanzierungsbeitrag durch die Gemeinde Buchs mehr besteht.</p> <p>Neu als Aufgaben aufgeführt sind die Beschlussfassung über das Jahresbudget (eine explizite Regelung hierzu hat trotz Gewicht der Materie bisher gefehlt), die Beschlussfassung über Rekurse von Mitgliedern (vgl. hierzu die neue Regelung betreffend Ausschluss von Mitgliedern nach Art. 12) sowie die Beschlussfassung über Gegenstände, die der</p>

Liquidation des Vereinsvermögens.	Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.
<p>Art. 16 Beschlussfassung</p> <p>16.1 Jedes anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme (Familienmitgliedschaften, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften haben eine Stimme).</p> <p>16.2 Die Beschlussfassung erfolgt mit dem Mehr der stimmenden Mitglieder. Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p> <p>16.3 Die oder der Vorsitzende hat den Stichentscheid.</p>	<p>(bisher § 15)</p> <p>Die neue Regelung zur Beschlussfassung der Generalversammlung wird etwas verschlankt und damit übersichtlicher gestaltet.</p> <p>Auf die im Grunde überflüssige Erklärung, dass die juristischen Personen ihr Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter ausüben, wird in den neuen Statuten verzichtet. Dies ergibt sich bereits aus den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften über juristische Personen. Dafür wird der Vollständigkeit halber neuerdings auch erwähnt, dass Familienmitgliedschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften ebenfalls nur eine Stimme haben.</p> <p>Nicht mehr aufgeführt ist die wiederum überflüssige Bestimmung, dass für die Änderung des Mitgliederbeitrags das einfache Mehr genügt (§ 15 Abs. 5).</p> <p>Hinsichtlich Stichentscheid wird dieser neu nicht mehr dem/der Vereinspräsidenten/in zugewiesen, sondern der vorsitzenden Person. Diese neutralere Formulierung umfasst auch etwaige Stellvertretende.</p> <p>Die bisherige Regelung über die Möglichkeit einer geheimen Abstimmung auf Antrag wird gestrichen .</p>

<p>c) Der Vorstand</p>	
<p>Art. 17 Allgemeines</p> <p>17.1 Der Vorstand besteht aus 3 – 5 Personen. Er wird durch die Generalversammlung gewählt.</p> <p>17.2 Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst.</p> <p>17.3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.</p>	<p>(bisher §§ 16 und 18)</p> <p>Während nach den bisherigen Statuten der Vorstand aus 5-8 Mitgliedern bestand, wird diese Anzahl auf 3-5 Personen reduziert.</p> <p>Die Konstituierung wird neu in einem separaten Absatz geregelt, wobei sich inhaltlich nichts ändert.</p> <p>Mit 4 Jahren war bisher eine eher lange Amtsdauer vorgesehen. Neu dauert eine solche nur noch ein Jahr, wobei eine Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder weiterhin zulässig ist.</p> <p>Eine weitere Änderung besteht darin, dass dem Gemeinderat kein Recht mehr zukommt, ein bis zwei Vorstandsmitglieder zu bestimmen. Siehe oben – keine Leistungsvereinbarung</p> <p>Sodann wird fortan auf das nach Möglichkeit einzuhaltende Erfordernis, dass mindestens ein Mitglied eine medizinische Fachperson sein sollte, verzichtet. Dies bedingt sich durch die Änderung des Vereinszwecks</p>

Art. 18 Befugnisse und Aufgaben

(bisher §§ 16 Abs. 5 und 21)

Naturgemäss entfallen diverse Aufgaben und Befugnisse in Zusammenhang mit der Geschäftsleitung, welche es nicht mehr gibt:

- Ermächtigung, die operative Geschäftsführung ganz oder teilweise an die Geschäftsleitung zu übertragen
- Erlass eines Organisationsreglements
- Anstellung und Führung der Geschäftsleitung/Festlegung deren Kompetenzen
- Bindeglied zwischen Gemeinde und operativer Führung

Weiter werden dem Vorstand neu bestimmte Aufgaben alleine übertragen, welche er bisher (teilweise) gemeinsam mit der Geschäftsleitung wahrgenommen hat:

- Vertretung des Vereins nach Aussen
- Besorgung der Geschäftsführung

Diese Generalklausel war auch in den bisherigen Statuten enthalten, wobei neu nicht mehr von «Aufgaben» die Rede ist, sondern davon, dass Beschluss gefasst werden kann.

18.1 Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, Beschluss fassen; er hat im Übrigen insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

<p>18.2 Vertretung des Vereins nach Aussen;</p> <p>18.3 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;</p> <p>18.4 Besorgung der Geschäftsführung;</p> <p>18.5 Führen der Vereinsbuchhaltung, wobei diese an eine geeignete Stelle delegiert werden kann;</p> <p>18.6 Jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der finanziellen Mittel, der Gönnerbeiträge und Spenden sowie der Legate;</p> <p>18.7 Festlegung von Strategie, Vision und Vereinspolitik;</p> <p>18.8 Beschlussfassung über Unterstützungen gemäss Artikel 3.2. bis zu einem Betrag von Fr. 20'000.- pro Vereinsjahr;</p> <p>18.9 Vorbereitung der Geschäfte, die der Generalversammlung unterbreitet oder zur Kenntnis gebracht werden;</p> <p>18.10 Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen und der konkreten Handhabung der Unterschriftenregelung, wobei die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein kollektiv zu zweien geführt wird.</p>	
<p>Art. 19 Beschlussfassung</p> <p>19.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder per Telefonkonferenz zugeschaltet sind.</p>	<p>(bisher § 20)</p> <p>Die einzige inhaltliche Änderung hinsichtlich Beschlussfassung des Vorstands ist, dass fortan auf eine Regelung zur Ausstandspflicht verzichtet wird.</p>

19.2	Die Beschlussfassung erfordert ein einfaches Stimmenmehr.	
19.3	Bei Stimmengleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid.	
19.4	Beschlüsse über Anträge können auch auf dem Zirkularweg mittels schriftlicher Zustimmung (in einer in Text nachweisbaren Form) gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse sind im Protokoll der jeweils folgenden Sitzung festzuhalten.	
d)	Die Revisionsstelle	
Art. 20	Wahl und Unvereinbarkeiten	(bisher § 22 Abs. 2 und 3)
20.1	Die Revisionsstelle wird für 2 Jahre gewählt.	Während die bisherigen Statuten sich nicht über den Wahlzyklus äussert, ist neu festgehalten, dass die Revisionsstelle jeweils für zwei Jahre gewählt wird. Dadurch wird eine grössere Sicherheit hinsichtlich Unabhängigkeit gewährleistet.
20.2	Anstelle einer Revisionsstelle können auch mind. 2 für die Revision geeignete Personen gewählt werden.	
20.3	Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht in einem Angestelltenverhältnis mit der Spitex Region Aarau stehen. Ebenfalls nicht als Revisoren wählbar sind Verwaltungsratsmitglieder der Spitex Region Aarau sowie die Revisionsstelle der Spitex Region Aarau.	
Art. 21	Aufgaben	(bisher § 22 Abs. 1)

<p>21.1 Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung des Vereins und erstattet der Generalversammlung darüber schriftlichen Bericht und stellt Anträge.</p> <p>21.2 Die Revisionsstelle prüft insbesondere, ob zweckgebundene Spenden, Legate und sonstige zweckgebundene Zuweisungen dem Zweck entsprechend verwendet wurden.</p>	<p>Die Aufgaben der Revisionsstelle bleiben dieselben. Jedoch ist die neue Formulierung, wenn auch offener, doch etwas klarer und weniger schwerfällig. Es ist nur noch von der jährlichen Prüfung der «Rechnung» die Rede, während bis anhin noch «Bilanz und Betriebsrechnung» sowie der Zeitpunkt («nach Ablauf des Rechnungsjahres») erwähnt waren.</p> <p>Im Gegenzug zu dieser Vereinfachung wird die revisorischen Überprüfung der Einhaltung der Zweckgebundenheit von Geldern explizit als Gegenstand der Überprüfung aufgeführt.</p>
<p>V. Finanzen</p>	<p>Die Regelung von § 26, wonach die Vereinsrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen geführt wird (Abs. 1) und die Rechnungsstellung an die Betreuten auf der Basis der Rapporte der Mitarbeitenden erfolgt (Abs. 2), wird ersatzlos gestrichen. Abs. 1 war insoweit überflüssig, als sich dies bereits aus den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen ergibt und Abs. 2 erübrigt sich aufgrund der Zweckänderung.</p>
<p>Art. 22 Einnahmen</p> <p>Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:</p> <p>22.1 Mitgliederbeiträgen</p> <p>22.2 Gönnerbeiträgen</p> <p>22.3 Spenden und Legaten</p> <p>22.4 Kapitalerträgen</p>	<p>(bisher § 25)</p> <p>Entsprechend der Änderung des Zwecks des Vereins entfallen auch die folgenden Einnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erträge aus Dienstleistungen - Beiträge der Gemeinde Buchs gem. Leistungsvereinbarung

<p>22.5 Weiteren Einnahmen</p>	<p>Neu erwähnt sind die Gönnerbeiträge und Kapitalerträge. Die Kapitalerträge entstehen in erster Linie aus den Mietzinseinnahmen der im Besitz des Vereins befindlichen Wohnung.</p>
<p>Art. 23 Mitgliederbeiträge</p> <p>23.1 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung festgesetzt.</p> <p>23.2 Unterjährig eintretende Neumitglieder bezahlen im ersten Jahr den vollen Jahresbeitrag.</p> <p>23.3 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrags für das Jahr ihres Austritts oder Ausschlusses.</p>	<p>(bisher § 14 lit. g)</p> <p>Die bisherigen Statuten hielten einzig die Kompetenz der Generalversammlung zur Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge fest. An dieser ändert sich nichts (vgl. oben zu Art. 15).</p> <p>Neu wird explizit festgehalten, dass unterjährig eintretende Neumitglieder auch im ersten Jahr den vollen Jahresbeitrag bezahlen müssen und auch kein Anspruch auf Rückerstattung bei Austritt oder Ausschluss besteht.</p>
<p>Art. 24 Gönnerbeiträge</p> <p>24.1 Der Verein darf Gönnerbeiträge annehmen, dies unabhängig davon, ob die Gönnerbeiträge für einen bestimmten Verwendungszweck eingegangen sind oder ob sie allgemeiner Natur sind.</p> <p>24.2 Der Vorstand und die Generalversammlung sind nicht verpflichtet, dem Gönner bzw. der Gönnerin persönlichen Bericht über die Verwendung des</p>	<p>(neu)</p> <p>Die Möglichkeit der Annahme von Gönnerbeiträgen ist neu vorgesehen.</p>

<p>vergönnten Betrags zu erstatten.</p>	
<p>Art. 25 Spenden und Legate</p> <p>25.1 Der Verein darf Spenden und Legate annehmen, dies unabhängig davon, ob diese für einen bestimmten Verwendungszweck eingegangen sind oder ob sie allgemeiner Natur sind.</p> <p>25.2 Der Vorstand und die Generalversammlung sind nicht verpflichtet, dem Spender bzw. der Spenderin oder dem Legatgeber bzw. der Legatgeberin persönlichen Bericht über die Verwendung der Spende oder des Legats zu erstatten.</p>	<p>(neu)</p> <p>Die bisherigen Statuten enthielten keine Regelung betreffend Annahme von Spenden und Legaten. Diese waren einzig als mögliche Einnahmen im bisherigen § 25 erwähnt.</p>
<p>Art. 26 Kapitalerträge</p> <p>26.1 Kapitalerträge der angelegten Mittel verbleiben im Verein. Der Vorstand entscheidet unter Berücksichtigung unter Artikel 3.2, wie die Kapitalerträge verwendet werden.</p>	<p>(neu)</p> <p>Auch betreffend Kapitalerträge fehlte bisher eine Regelung; sie waren auch nicht als mögliche Einnahme in den Statuten aufgeführt, respektive ergab sich dies aus «Weitere Einnahmen, z.b. Erträge aus dem Vereinsvermögen...».</p> <p>Diese Erträge sollen nur für den Vereinszweck verwendet werden (vor allem Mietzinserträge Wohnung).</p>
<p>Art. 27 Weitere Einnahmen</p>	<p>(neu)</p>

<p>27.1 Der Vorstand entscheidet über die Erschliessung weiterer Einnahmequellen.</p>	<p>Neu wird explizit festgehalten, dass die Kompetenz, über die Erschliessung weiterer Einnahmequellen dem Vorstand zukommt.</p>
<p>Art. 28 Entschädigung und Spesen</p> <p>28.1 Die Entschädigung der Organe des Vereins sowie die Spesenvergütung werden in einem Entschädigungs- und Spesenreglement festgelegt, welches durch die GV genehmigt wird.</p>	<p>(bisher § 16 Abs. 5)</p> <p>Dass der Vorstand ein Entschädigungsreglement erlässt, war bisher unter den Regeln zum Vorstand festgehalten. Die Platzierung unter dem Abschnitt «Finanzen» erscheint sachgerecht(er). Die Genehmigung des Reglements durch die Generalversammlung ist auch als Aufgabe derselben aufgeführt (vgl. Art. 15.6).</p>
<p>Art. 29 Verpflichtung und Haftung</p> <p>29.1 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstands oder der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.</p> <p>29.2 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.</p>	<p>(bisher § 11)</p> <p>Bereits die bisherigen Statuten verdeutlichten, dass von der dispositiven gesetzlichen Regelung nach Art. 75a ZGB nicht abgewichen werden soll. Allerdings befand sich die entsprechende Bestimmung unter dem Abschnitt «Mitgliedschaft». Strukturell erscheint es sinnvoller, dies neu unter dem Abschnitt «Finanzen» zu regeln.</p> <p>Gleiches gilt für den fehlenden Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p>
<p>VI Schlussbestimmungen</p>	

<p>Art. 30 Vereinsjahr</p> <p>30.1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p>(bisher § 27)</p> <p>In der bisherigen Regelung wurde noch festgehalten, dass auch das Rechnungsjahr dem Kalenderjahr entspricht. Darauf wird inskünftig verzichtet, zumal das Rechnungsjahr ohnehin dem Vereinsjahr entspricht.</p>
<p>Art. 31 Auflösung des Vereins</p> <p>31.1 Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.</p> <p>31.2 Für die Liquidation ist der Vorstand verantwortlich. Er kann dazu einen Liquidator bzw. eine Liquidatorin ernennen.</p> <p>31.3 Im Falle einer Auflösung entscheidet die GV über die Verwendung des Vereinsvermögens.</p>	<p>(bisher §§ 28 und 29)</p> <p>Auf die bisherige, nicht notwendige Bestimmung, dass die Auflösung des Vereins nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt, wird in den neuen Statuten verzichtet.</p> <p>Wie bis anhin soll auch inskünftig die Auflösung nur mit einer <u>Zweidrittelmehrheit</u> beschlossen werden können. Jedoch wird neu nicht auf sämtliche Vereinsmitglieder, sondern lediglich auf die an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder abgestellt.</p>
<p>Art. 32 Ergänzende Bestimmungen</p> <p>32.1 Wo diese Statuten keine besondere Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.</p>	<p>(bisher § 30)</p> <p>Der guten Ordnung halber soll, wie bereits in den bisherigen Statuten, weiterhin ausdrücklich festgehalten werden, was aufgrund von Art. 63 Abs. 1 ohnehin gilt. Eine weitere als ergänzende Bestimmung zu qualifizierende Regelung betraf die (Weiter-)Geltung der Schweigepflicht der</p>

	Vorstandsmitglieder und des Personals während und nach der Übernahme «der Funktion» (bisher § 29). Auf diese Bestimmung wird fortan verzichtet, da der Verein kein Personal mehr hat.
Art. 33 Rechtskraft 33.1 Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24.04.2025 beschlossen und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten von 27.04.2021.	